

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 373/69

B e s c h l u s s

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Irene G [REDACTED] geb. B [REDACTED],
L [REDACTED] Schweiz, M [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dr. [REDACTED]
als Abwickler der Kanzlei des
verstorbenen Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Königstraße 46,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thuma

in der Sitzung vom 20. Januar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 12. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Karlsruhe vom 20. März 1969
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetz-
lichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219
Abs. 2 BEG) ergeben.

Nach tatrichterlicher Überzeugung hat das verfol-
gungsbedingte psychische Leiden zu keiner Zeit die Er-
werbsfähigkeit der Klägerin mindestens um 25 v.H. be-
einträchtigt. Das Berufungsgericht ist dabei den von
der Entschädigungsbehörde erhobenen fachärztlichen Gut-
achten der Sachverständigen Prof. Dr. Gsell und Dr. Beck,
beide Medizinische Universitäts-Poliklinik Basel, und
Dr. Lemmer, Metznhausen, gefolgt und hat von weiterer
Beweiserhebung abgesehen.

- 3 -

Hierbei handelt es sich um die Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fallen und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf; auch liegt keine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vor.

Der Vortrag der Beschwerde erschöpft sich in unzulässigen Angriffen gegen die Beweiswürdigung und in Einwänden gegen das Verfahren des Berufungsrechtszuges, die die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen; auf BGH RzW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 wird verwiesen.

Maier

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)